





	Seite
<u>1. Allgemeines über Hunde</u>	4
<u>2. Ansprechpartner bei der Hansestadt Stendal</u>	4
<u>3. Tierärzte</u>	5
<u>4. Tierheim</u>	6
<u>5. Hundevereine</u>	7
<u>6. Tierpensionen</u>	8
<u>7. Tiertrainer/Hundeschulen</u>	8
<u>8. Gesetzliche Bestimmungen</u>	9
<u>9. Hundetoiletten/Hundeauslaufflächen</u>	12
<u>10. Appell an alle Hundebesitzer</u>	12
<u>11. Wissenswertes zum Microchip (Transponder)</u>	13
<u>12. Alles auf einen Blick!</u>	14

IMPRESSUM:

Herausgeberin: Hansestadt Stendal, Stand: Februar 2018

Zeichnungen: Deckblatt von Fr. Nehm (s_nehm@t-online.de, 0174/1525060), auf Seite: 16 Fr. Blume

Copyright: Alle erstellten grafischen Arbeiten inklusive der gestalteten Anzeigen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Herausgebers für andere Zwecke jedweder Art benutzt werden. Die Weiterverwendung des Textmaterials zu jedem erdenklichen Zweck ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers gestattet. Quellenangabe ist stets erforderlich. Sämtliche Daten, Termine und sonstige Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt, jedoch ohne Gewähr.



1. Allgemeines über Hunde

Kein anderes Lebewesen lässt sich so in eine menschliche Familiengemeinschaft integrieren wie ein Hund. Er fügt sich in den Tagesablauf ein, entwickelt unterschiedliche Einstellungen zu seinen menschlichen Partnern. Der eine ist ihm „Leittier“, dem er gehorcht, der andere mehr Spielgenosse, dem er sozusagen auf gleicher Stufe begegnet, ihn vielleicht auch zu dominieren versucht. Dieses Verhalten eines Tieres „in unserer Mitte“ ist höchst erstaunlich, auch wenn wir uns nicht ständig dessen bewusst sind.

Warum eigentlich ist all dies einem Hund möglich? Das fragt man sich leider nur selten. Häufiger beklagt man sich darüber, was er alles nicht könne und tue oder falsch mache.

Bei der Beratung von Besitzern, die mit ihrem Hund Schwierigkeiten haben, stellt sich oft heraus, dass es gar nicht dazu gekommen wäre, hätten sie mehr gewusst vom Wesen des Hundes und von seinem Verhalten. Dieses Wissen um den Hund, insbesondere um sein Auffassungsvermögen, ist die Voraussetzung dafür, dass es zu einer Verständigung kommen kann.

Wollen zwei Menschen verschiedener Sprache miteinander etwas unternehmen, muss der eine von beiden auch des anderen Sprache sprechen. Mensch und Hund haben ebenfalls eine unterschiedliche Sprache, und es ist klar, dass es am Menschen liegt, sich die „Sprache“ des Hundes anzueignen, damit ihn dieser verstehen kann. Wir sollten uns demnach bei der Erziehung und Ausbildung des Hundes bemühen herauszufinden, was der Hund auf seine Weise verstehen kann und was nicht, bevor wir auf ihn einwirken.

Leider wird dies selten getan. Meist geht der Anfänger in Hundehaltung mit seinem vierbeinigen Partner so um, als wäre er ein Kind, das nicht sprechen kann. Das heißt, er vermenschlicht ihn. Dieses Vermenschlichen ist die Hauptursache für jene Probleme, die sich bei der Haltung oder Ausbildung eines Hundes ergeben.

In vielen solchen Fällen kann durch die Vermittlung der Grundlagen kynologischen Wissens den Betroffenen geholfen werden. (Kynologie: ist die Lehre von Rassen, Zucht, Pflege, Verhalten, Erziehung und Krankheiten von Haushunden) Der Erfolg tritt immer dann ein, wenn die in Schwierigkeiten geratenen Hundebesitzer sich wirklich bemühen, die Andersartigkeit des Hundes zu verstehen und zu akzeptieren.

Sie erkennen dann, dass man nicht den Hund verändern muss, will man ihn erziehen und ausbilden. Was zu verändern ist: unsere Einstellung zu diesem erstaunlichen Tier, das alles mitbringt, was ein Zusammenleben und Zusammenwirken mit dem Menschen möglich macht.

2. Ansprechpartner bei der Hansestadt Stendal

Ordnungswidrigkeiten/Hundesteuerangelegenheiten

Frau Annett Richter

Markt 14/15, Zimmer 9

Tel.: 03931/65 12 72

Frau Heike von der Fuhr

Markt 14/15, Zimmer 10

Tel.: 03931/65 12 73

Öffnungszeiten

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr

SERVICEZEITEN (Termine nach Vereinbarung)

Montag und Dienstag	08:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen (keine Sprech- o. Servicezeit)
Donnerstag	08:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 13:00 Uhr



3. Tierärzte in der Hansestadt Stendal und Umgebung

Tierärztliche Praxis für Kleintiere

Frau Dr. G. Breitling

Petrikirchstr. 16, 39576 Hansestadt Stendal

Tel.: 03931/714598

Sprechzeiten

Mo.- Fr. 14:00 - 18:00 Uhr

Mi. 09:00 – 12:00 Uhr

Sa. nach Vereinbarung

Tierarztpraxis

Herr Ingo Bormke

Schönbeckstr. 24, 39576 Hansestadt Stendal

Tel.: 03931/71 28 89

Tierärztliche Gemeinschaftspraxis

Dr. U. Frister /TA J. Bessert

Arneburger Str. 22, 39576 Hansestadt Stendal

Tel.: 03931/21 23 23, Mobil: 0160-51 49 669

privat. 039361-51043

Sprechzeiten

Mo.+ Mi. 14:00 - 18:00 Uhr

Di.+ Do. 16:00 - 19:00 Uhr

Di.+ Fr. 08:30 - 11:00 Uhr

Sa. nach Vereinbarung

Tierarztpraxis

DVM Heike Darius

Neue Str. 7, 39629 Bismark (Altmark)

Tel: 039089/3389

Sprechzeiten

Mo.- Fr. 16:00 - 19:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Tierarztpraxis

Hans-Peter Garlipp

Eichenstr. 7, 39596 Hohenberg-Krusemark

Tel.: 039394/81633

Sprechzeiten

Di.+ Do. 17:00 - 18:00 Uhr

Mi.+ Fr. 14:00 - 16:00 Uhr

Sa. 10:30 – 11:30 Uhr

oder nach Vereinbarung

Dr. med.vet Volkmar Haase

Sachverständiger Durchführung Wesenstest von Hunden

Behrendorfer Str. 21, 39615 Hansestadt Werben(Elbe)

Tel: 039393-92780, Mobil: 0172-39 19 505

Termin nach Vereinbarung



Klein+Großtierpraxis
DVM Karin Haffner und Dr. med. vet. L. Haffner
Ernst-Thälmann-Str. 6, 39606 Iden
Tel. 039390-81286, Mobil: 0173-62 62 174

Tierärztliche Praxis Ferdinandshof
Dr. Ch. Lagemann
Dorfstr. 25, 39596 Goldbeck OT Plätz
Tel: 039388-97970, Mobil: 0171-1417402

Sprechzeiten
Mo.+Mi.+Fr. 10:00 – 12:00 Uhr
17:00 – 19:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Kleintierarztpraxis
Dres. Dirk & Edmund Missal
Vintelberger Weg 7, 39576 Hansestadt Stendal /
OT Insel
Tel.: 039329/254

Sprechzeiten
Mo. 16:00 – 19:00 Uhr
Di. nach Vereinbarung
Mi., Do., Fr. 17:00 – 19:00 Uhr
Sa. Terminsprechstunde

Kleintierarztpraxis
Herr Steffen Rath
Karlstr. 20, 39590 Tangermünde
Tel.: 039322-399842, Mobil: 0173-6047591

Kleintierpraxis Dr. Slotta
Nachtweide 65, 39576 Hansestadt Stendal
Tel.: 03931/216782
prakt. Tierarzt
Dr. Lutz Winter
Kosterende 3, 39606 Düsedau
Tel: 03937/81873, Handy: 0178-4321027

Termin nach Vereinbarung

4. Tierheim

Altmärkischer Tierschutzverein Kreis Stendal e. V.
Geschäftsstelle und Tierheim „Edith Vogel“
Tierheimleiterin: Frau Antonia Freist
Eichstedter Weg 10, 39576 Hansestadt Stendal OT Borstel
Tel.: (Verwaltung) 03931/21 63 63



Tierheim Stendal Öffnungszeiten	Mo. - Fr.	10:00 - 16:30 Uhr
	Mi.	geschlossen
	Sa.	11:00 - 14:00 Uhr
	Sondertermine nach Vereinbarung	

Fundtierabgabe außerhalb der Dienstzeiten des Tierheimes

Fundtieraufnahme (16:30 - 08:00 Uhr) über die Integrierte Leitstelle Altmark Tel.: 03931/25850 oder Notruf 112

5. Hundevereine

Stendaler Dienst- und Gebrauchshundesportverein Haferbreite von 1912 e. V.

Haferbreite 18, 39576 Hansestadt Stendal

Tel.: 01520-10 111 66

Homepage: hundesport-stendal.de

Mail: hundesport-haferbreite@t-online.de

Trainingszeiten: Mittwoch - ab 16:30 Uhr
Wochenende - nach Absprache

Trainingsangebot:

- Sozialisierung und Grundausbildung Gehorsam bis zur Begleitprüfung
- Weiterführung in höhere Prüfungsstufen nach der Internationalen Prüfungsordnung
- Fährtenausbildung

Gebrauchshundeverein Borsteler Grund e.V.

Tel.: 03931/414181

Vereinsvorsitzender: Herr Thomas Rohm

Sitz: Am Humpelberg in Stendal-Borstel

39576 Hansestadt Stendal OT Borstel

Trainingszeiten:	Mittwoch	18:30 - 20:00 Uhr	Agility/Fortgeschrittene
	Samstag	14:00 - 17:30 Uhr	Agility und Junghundetraining
			15:15 - 16:15 Uhr
		17:30 Uhr	Schutzhundausbildung
Sonntag		10:00 - 12:00 Uhr	Begleit-u. Junghundausbildung
		10:00 - 11:00 Uhr	Welpenspielstunde ab 8. Woche



6. Tierpensionen

Bouillon´s Tierpension
Betreuung - Beratung – Erziehung
Rolf Bouillon
Neuendorf am Speck 41
39576 Hansestadt Stendal OT Neuendorf am Speck

Tel.: 039320/98592
Mobil: 01737364416

Tierhotel
Petra Lehr
Dahrenstedter Dorfstr. 8
39576 Hansestadt Stendal OT Dahrenstedt

Tel.: 03931/313131

Hannes Hundeparadies
Dörte Wangelin
Tornauer Str. 25
39576 Hansestadt Stendal OT Wahrburg

Tel.:03931/414102
Mobil: 0162-4069445

7. Tiertrainer/Hundeschulen

Erteilung einer Erlaubnis für Hundetrainer nach dem Tierschutzgesetz § 11 Abs. 1 Nr. 8 f
Hunde auszubilden und/oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anzuleiten:

Hundetrainer: Frau Nancy Brennecke
Röxer Str. 41, 39576 Hansestadt Stendal
Mobil: 0176/22002785

Zertifizierter Hundetrainer & Verhaltenstherapeuten:

Herr Sören Hoffmeister
Stendaler Str.19, 39590 Tangermünde
Tel.: 039322/22122, Mobil: 0151/22656899
Mail: hundedolmetscher@gmx.de, www.hundedolmetscher.eu

Frau Caroline Rehmer
Albert-Einstein-Str. 22, 39576 Hansestadt Stendal
Mobil: 0174/9341334
Mail: caroline.rehmer@web.de



Frau Nicole Spingler
Pritzwalker Str. 21, 39539 Havelberg
Mobil: 0174/9635769
Mail: nicoleshundeservice@web.de

8. Gesetzliche Bestimmungen

Zum 01. März 2009 ist das Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (HundeG LSA), zuletzt geändert am 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560) in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt erfolgen alle An- und Abmeldungen der Hunde im Verwaltungsbereich der Hansestadt Stendal beim Ordnungsamt der Hansestadt Stendal. Diese Anmeldung beinhaltet die Anmeldung zur Hundesteuer.

Was gilt allgemein für die Haltung von Hunden?

- ▶ Jede Person oder Stelle, die einen Hund hält, ist verpflichtet, den Hund spätestens sechs Monate nach der Geburt durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) kennzeichnen zu lassen.
- ▶ Die Halterin / der Halter eines Hundes ist verpflichtet, spätestens drei Monate nach Geburt des Hundes eine Haftpflichtversicherung über mindestens eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden abzuschließen.

Hinweis: Diese beiden Regelungen finden nur auf Hunde Anwendung, die nach dem 01. März 2009 geboren wurden oder gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes sind.

Welche Hunde gelten als gefährlich und was muss beachtet werden?

Gefährliche Hunde sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet (I) oder im Einzelfall festgestellt wird (II).

I – „Vermutungshunde“ gem. § 3 Abs. 2 HundeG LSA

Im § 3 ist im Absatz 2 geregelt, dass für die Hunde die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des „Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland“ (Hundeverkehrs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz) aufgeführt sind, die Gefährlichkeit vermutet wird. Dies betrifft folgende Hunderassen **Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden**. Ab dem 01.03.2016 tritt für diese Hunderassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ein **Zucht-, Vermehrungs- und Handelsverbot** in Kraft. Alle Hundehalter handeln ordnungswidrig, wenn sie diese Hunde züchten, vermehren und / oder mit diesen Handel treiben.

Diese sogenannten **Vermutungshunde** dürfen nur gehalten werden, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter innerhalb von 6 Monaten ab Beginn der Haltung des Hundes durch einen **Wesenstest** nachgewiesen hat, dass der Hund zu sozialverträglichem Verhalten in der Lage ist, so dass von dem Hund keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Weiterhin muss, wie bereits oben erwähnt, der Hund mit einem Transponder gekennzeichnet und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Diese Pflichten gelten für alle Hunde dieser Rassen und deren Kreuzungen, egal ob diese vor oder nach dem 01. März 2009 geboren wurden.



II – „Vorfalshunde“ gem. § 3 Abs. 3 HundeG LSA

Weiterhin sind gefährliche Hunde:

- Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind, sofern es sich nicht um behördlich ausgebildete Polizei- und sonstige Diensthunde von Behörden oder erforderlich geprüfte, brauchbare Jagdhunde im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt handelt,
- Hunde, die sich als bissig erwiesen und eine nicht nur geringfügige Verletzung verursacht haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen und nicht nur geringfügig verletzt haben,
- Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben, oder
- Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reizen, oder,
- Hunde, die gemeinsam einen Menschen oder ein Tier angreifen oder jagen und von denen einer einen Menschen oder ein Tier beißt.

Für diese Hunde gilt eine **Erlaubnispflicht!** Die gebührenpflichtigen Erlaubnisse sind beim Ordnungsamt der Hansestadt Stendal zu beantragen. Einzelheiten können beim Ordnungsamt der Hansestadt Stendal erfragt werden.

Voraussetzungen der Erlaubnis:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Besitz der erforderlichen Zuverlässigkeit (ein aktuelles Führungszeugnis ist erforderlich)
- Besitz der persönlichen Eignung
- Nachweis der erforderlichen Sachkunde (erfolgt durch das Bestehen einer theoretischen und praktischen Prüfung beim Landesverwaltungsamt)
- Nachweis der Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten (erfolgt durch einen anerkannten Wesenstester)
- Abschluss einer Hundehaftpflichtversicherung
- Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip

Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde nach § 3 Abs. 3 HundeG LSA:

- Die Hundehalterin / der Hundehalter darf einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3 außerhalb ausbruchssicherer Grundstücke nur persönlich führen oder eine Person damit beauftragen, die ebenfalls eine Erlaubnis zum Führen eines gefährlichen Hundes besitzt.
- Außerhalb ausbruchssicherer Grundstücke sind gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 an der Leine zu führen und haben einen Maulkorb zu tragen.
- Die Hundehalterin / der Hundehalter hat beim Führen des gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 3 ein gültiges Personaldokument und die Erlaubnis mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Wer gegen Bestimmungen des Hundegesetzes verstößt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.



Auszug aus der Hundesteuersatzung der Hansestadt Stendal

§ 8 Anmeldung des Hundes zur Hundesteuer

Gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Hansestadt Stendal vom 11.03.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 07/2013 beginnt die Steuerpflicht am Ersten des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen worden ist bzw. in dem ein Hundewelpen drei Monate alt geworden ist. Nach § 9 der Hundesteuersatzung der Hansestadt Stendal ist der Hundehalter verpflichtet, einen Hund **innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme** der Hundehaltung oder **Zuzug mit dem Hund** bei der Hansestadt Stendal **anzumelden**.

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 stellt der Verstoß eine Ordnungswidrigkeit dar. Nach § 10 Abs. 2 kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

Auszug aus der Gefahrenabwehrverordnung der über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in Anlagen im Gebiet der Hansestadt Stendal in der zur Zeit gültigen Fassung

§ 4 Tierhaltung

(1) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt herumläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.

(2) Hunde sind auf Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile an der Leine zu führen. Zusätzlich wird der Leinenzwang für den August-Bebel-Park, den Stadtseepark und die gesamten Wallanlagen angeordnet. Für alle übrigen Grundstücke gelten die Bestimmungen des Feld- und Forstordnungsgesetzes.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Abs. 1 nicht verhindert, dass sein Tier auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Menschen oder Tiere anfällt oder anspringt,
- § 4 Abs. 2 Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie im August-Bebel-Park, Stadtseepark und auf den gesamten Wallanlagen nicht an der Leine führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Auszug aus dem Landeswaldgesetz in der zur Zeit geltenden Fassung

§ 28 Gefährdung der freien Landschaft

(2) Es ist verboten, Hunde in der freien Landschaft einschließlich angrenzender öffentlicher Straßen unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Hunde sind in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli anzuleinen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Jagd-, Hüte-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes. Gemeinden und Verbandsgemeinden können durch Gefahrenabwehrverordnung für Teile ihres Bezirks Ausnahmen von Satz 2 zulassen; die Regelungen des Achten Teils des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt finden entsprechend Anwendung.



§ 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen § 28 Abs. 2 Satz 1 einen Hund in der freien Landschaft einschließlich angrenzender öffentlicher Straßen unbeaufsichtigt laufen lässt,
 - entgegen § 28 Abs. 2 Satz 2 einen Hund in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli nicht anleint,

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Auszug aus der Satzung über die öffentliche Ordnung in der Stadt Stendal

§ 6 Verschmutzung durch Tiere

(1) Tierhalter oder -führer haben zu verhindern, dass ihr Tier öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen verunreinigt.

(2) Durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen sind unverzüglich vom Tierhalter oder -führer zu entfernen und als Abfall zu entsorgen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- Abs. 1 Nr. 14 entgegen § 6 Abs. 2 als Tierhalter oder -führer von Tieren verursachte Kotverunreinigungen nicht unverzüglich entfernt und als Abfall entsorgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

9. Hundetoiletten/Hundeauslaufflächen

Hundetoiletten: Die Hansestadt Stendal betreibt zur Zeit 3 Hundetoiletten auf dem Westwall, in Stendal.

ausgeschilderte Hundeauslauffläche: Freifläche Johannes-Kepler-Straße hinter Jugendclub „Zenit“ und der Lucas-Cranach-Straße (hinter dem Wohngebiet),

sonstige Flächen: Bürgerpark, am Möringer Weg, hinter dem Wohngebiet Süd, Ziegeleiweg (außer Jänickes Teiche), Bindfelder Weg, Schweineigelweg, Borsteler Weg oder an den Riesefeldern

Achtung! Die Hunde dürfen in den vorher genannten Bereichen nur in Sichtweite unangeleint laufen und der § 10 des Feld- und Forstordnungsgesetzes ist zu beachten.

10. Appell an alle Hundebesitzer

Der Hund als ältester tierischer Begleiter des Menschen nimmt in unserer Gesellschaft für viele einen hohen emotionalen Stellenwert ein. Doch unsere vierbeinigen Freunde sind nicht bei allen Mitmenschen



gerne gesehen, und das hängt hauptsächlich damit zusammen, dass viele Hundehalter sehr rücksichtslos mit ihren Tieren in der Öffentlichkeit auftreten.

Allein in Deutschland leben etwa 5 Millionen Hunde, die natürlich ihre „Hinterlassenschaften“ absetzen. Geht man davon aus, dass jeder Hund täglich ca. 300 g Kot absetzt, so fallen in der Hansestadt Stendal, in der ca. 3.000 Hunde gehalten werden, an nur einem Tag rein rechnerisch fast 1 Tonne Hundekot an!

Ein gewisser Teil dieser statistisch ermittelten Kotmenge wird zwar selbstreinigend durch Witterungseinflüsse wie zum Beispiel Regen beseitigt.

Dennoch dürfen wir Hundefreunde nicht übersehen, dass dieses Problem für die Kommunen nur mit unserer aktiven Hilfe und Mitarbeit zu lösen ist.

Verantwortungsbewusstes Handeln der Hundebesitzer trägt außerdem zu einem friedlichen Miteinander von Hundehaltern und Nicht-Hundebesitzern bei und sorgt dafür, dass unsere treuen Vierbeiner überall gerne gesehen sind.

11. Wissenswertes zum Mikrochip (Transponder)

Menschen haben eigentlich schon immer versucht, ihre Tiere sei es durch Brandzeichen, Beringung, Ohrmarken, Halsbänder oder Tätowierungen zu kennzeichnen. Bei der Anbringung des „Kennzeichens“ werden dem Tier meist Schmerzen zugefügt. Früher war die am weitesten verbreitete Form der Kennzeichnung die Tätowierung. Sie wurde vom Tierarzt unter Narkose meist in den Ohren der Tiere angebracht. Der Nachteil ist jedoch, dass diese manchmal verwächst und so unleserlich wird.

Mit der Kennzeichnung eines Tieres durch den **Mikrochip** steht erstmals ein Verfahren zur Verfügung, welches **preiswert**, **fälschungs-** und **manipulationssicher**, ohne Narkose **fast schmerzfrei** und einfach einzusetzen ist.

Der Chip beinhaltet eine 15 stellige Identifikationsnummer. Dieser Zahlencode ist weltweit einmalig vergeben und kann mit einem Lesegerät abgelesen werden. Der Mikrochip ist ca. 12 x 12 mm klein und wird in die linke Halsseite in Höhe der Schulter unter die Haut mit einer Hohlnadel vom Tierarzt implantiert.

Im Verlustfall kann das Tier somit eindeutig identifiziert und der Halter verständigt werden, vorausgesetzt das Tier ist im Haustierregister wie z. B. „Tasso e.V.“ registriert.

Zweck der Kennzeichnung z. B.:

- als Eigentumsnachweis (z. B. Tierdiebstahl)
- zweifelsfreie Zuordnung des Tieres zum EU-Heimtierausweis, Impfpass
- Rückführung entlaufener Tiere zum Besitzer (wenn registriert)
- Sicherung der züchterischen Glaubwürdigkeit, Abstammungsnachweis
- Erfüllung gesetzlicher Vorschriften (z. B. Hundegesetze, grenzüberschreitender Verkehr, Washingtoner Artenschutzabkommen)



12. Alles auf einen Blick!

Was muss ich erledigen, wenn ich mir einen Hund angeschafft habe?

- **14 Tage nach Anschaffung des Hundes:**
 - anmelden zur Hundesteuer (Ordnungsamt, Markt 14/15, Zimmer 9,10 und 11, in Stendal)
- **3 Monate nach der Geburt des Hundes (bzw. bei älteren Hunden, die ab dem 01.03.2009 geboren sind, unverzüglich)**
 - Vorlage Hundehalterhaftpflichtversicherung (1 Mio,- Euro Personen- und Sachschäden, sowie 50.000,- Euro sonstige Vermögensschäden)
- **6 Monate nach der Geburt des Hundes (bzw. bei älteren Hunden, die ab dem 01.03.2009 geboren sind, unverzüglich)**
 - Kennzeichnung des Hundes mit einem Microchip (Transponder)





